

## Medikamentengabe in der Tages- / Kurzzeitpflege

Sehr geehrter Tagespflegegast,  
sehr geehrter Kurzzeitpflegegast,

im Falle, dass Sie unsere Unterstützung bei der Medikamenteneinnahme benötigen ist folgendes zu beachten:

In unserer Einrichtung werden die Medikamente nur bei Vorliegen der ärztlichen Verordnung von der Pflegefachkraft gerichtet und dem Bewohner\* verabreicht.

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die in der Häuslichkeit, von einem Pflegedienst, vorbereitete Tagesdosis in ganzer Form der ärztlichen Anordnung entspricht. Trotzdem dürfen die Medikamente nur von unseren Mitarbeitern verabreicht werden, wenn die aktuelle ärztliche Verordnung vorliegt. Zusätzlich benötigen wir die Angabe darüber, wer die Medikamente gerichtet hat.

**Name des Pflegedienstes:** \_\_\_\_\_

**Aufgrund der haftungsrechtlichen Verantwortung, kann/darf unsere Einrichtung nur dann die Medikamenteneinnahme unterstützen, wenn die Medikamente von einem ambulanten Pflegedienst oder von einer Pflegefachkraft unserer Einrichtung gerichtet wurden.**

Über jegliche Änderung in Bezug auf Art, Darreichungsform und Dosierung der Medikation bzw. neuer Verordnungen muss das Pflegepersonal umgehend von Ihnen informiert und die geänderte ärztliche Verordnung vorgelegt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen keine Verantwortung für die Wirkung sowie Neben- und Wechselwirkungen der zu verabreichenden Medikamente.

Bei insulinpflichtigem Diabetes bringen Sie bitte folgendes mit:

- Blutzuckermessgerät
- Funktionstüchtiger Insulinpen
- Pen-Nadeln
- Teststreifen
- Aktueller Insulin Therapieplan

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Tages- /Kurzzeitpflegegastes  
bzw. \_\_\_\_\_

Unterschrift des gesetzl. Vertreters: \_\_\_\_\_

Unterschrift der beratenden Pflegefachkraft: \_\_\_\_\_

\* Im Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, die selbstverständlich alle Geschlechter immer mit einschließt.

QMH 3.5 Änderungsstatus: 1	Bearbeitet von: QPE	Verantwortet von: PDL Tagung	Freigegeben am: 13.06.2024 Inkrafttreten am: 01.07.2024	HZ.
-------------------------------	------------------------	---------------------------------	--	-----